

**Gebührensatzung der Gemeinde Theres für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2017)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde THERES** folgende Friedhofsgebührensatzung.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde THERES erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 1) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabbenutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- 3) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 4) Soweit Grabsteinfundamente und Einfassungen von der Gemeinde Theres erstellt werden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtseines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:
 - a) Für ein Einzelgrab (max. 2 Bestattungsplätze) 18,00 €
 - b) Für ein Familiengrab (max. 4 Bestattungsplätze) 36,00 €
 - c) Für Dreifachgräber (max. 6 Bestattungsplätze) 50,00 €
 - d) Für ein Urnenerdgrab
 - 1. Gemeinschaftsgrabanlage und Natursteinmauer 55,00 €
 - 2. Baumbestattung, Anonyme Bestattung 30,00 €
 - e) Für ein Urnengrab in der Urnenmauer einschließlich Entnahme der Urne aus der Urnennische sowie Bestattung der Asche in einem anonymen Urnengrab (nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes) 45,00 € (max. 2 Bestattungsplätze)
- 2) Für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Theres wohnten, sind die doppelten Gebühren zu entrichten
- 3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- 4) Die Gebühr wird bei Erwerb bzw. Verlängerung des Benutzungsrechtes für die gesamte Ruhefrist zur Zahlung fällig.
- 5) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Leichenhaus- und Bestattungsgebühren

- 1) Für die Benutzung eines Leichenhauses und der Aussegnungshalle werden Gebühren wie folgt erhoben:
 - a) Leichenaufbewahrung (Sarg bzw. Urne) in der Leichenhalle je angefangenen Tag 50,00 €
max. 150,00 €

- b) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt
je angefangenen Tag zusätzlich 25,00 €.

§ 6 Verwaltungsgebühren

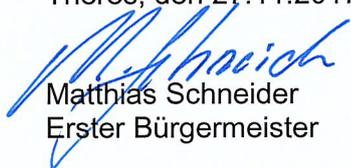
- 1) Die jährliche Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 65,00 €.
- 2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen usw.) beträgt 35,00 €.
- 3) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts nach § 14 FS beträgt 10,00 €
- 4) Für ein lasergraviertes Namensschild (Baumbestattung) werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden, gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

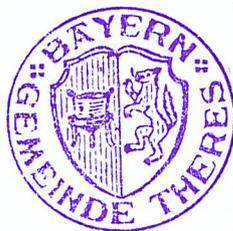
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2014 außer Kraft.

Gemeinde Theres
Theres, den 27.11.2017


Matthias Schneider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.12.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsicht niedergelegt.
Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekannt gemacht.
Die Anschläge wurden am 07.12.2017 angeheftet und am 22.12.2017 wieder entfernt.

Theres, den 27.11.2017
Verwaltungsgemeinschaft Theres
i. A.

Stark 

1 x Protokoll

2 x LRA

Verteiler:
1 x I/3

2 x I/2

1 x EAPL